



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_55** JAHRGANG 45  
11.07.2016

**Promotionsordnung  
der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen  
der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 11.07.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 26 Abs. 3 und § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Aufgaben des Promotionsausschusses
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 7 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 10 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 11 Dissertation
- § 12 Begutachtung der Dissertation
- § 13 Entscheidung über die Dissertation
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Vollzug der Promotion
- § 18 Ungültigkeit der Promotion
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Promotionsrecht**

- (1) Die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (Fakultät 5) der Bergischen Universität Wuppertal verleiht je nach Schwerpunkt der Dissertation den Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften, Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Philosophie, Doctor philosophiae (Dr. phil.). Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die

Befähigung wird auf Grund einer beachtlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis bedeutet, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Alle Titel werden auch in weiblicher Form vergeben.

- (2) Zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann die Fakultät die genannten Doktorgrade auch ehrenhalber (Dr.-Ing. e.h oder Dr. phil. h.c.) verleihen. Näheres regelt § 20.
- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren ist in der Anlage dieser Promotionsordnung geregelt.

## **§ 2**

### **Promotionsausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät 5 bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören aus der Fakultät 5 vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bzw. Habilitierte sowie eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender und dieselbe Anzahl an Stellvertretern an.
- (3) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne dieser Promotionsordnung sind diejenigen Professorinnen und Professoren, die die Voraussetzungen nach § 36 HG erfüllen.
- (4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten müssen und die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen den zu verleihenden oder einen entsprechenden Doktorgrad besitzen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (6) In den Angelegenheiten des Promotionsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 5 dieser Promotionsordnung steht das Stimmrecht nur den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu, die einen Doktorgrad besitzen.
- (7) Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. Habilitierten seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (8) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bzw. Habilitierten und einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter.
- (9) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Promotionsausschusses**

- (1) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er nimmt die Promotionsanträge entgegen und stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsverfahren fest. Die Zulassung (§ 6) kann an Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden.
  2. Er eröffnet das Promotionsverfahren.
  3. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter sowie die Prüfungskommission und ernennt deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.
  4. Er regelt den organisatorischen Ablauf der Promotionsverfahren und wacht über die in dieser Promotionsordnung festgelegten Fristen.
  5. Er entscheidet über Widersprüche, sowohl gegen seine eigenen Entscheidungen als auch über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission gemäß §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 5, 10 Abs. 5, 13 Abs. 5 und 8, 14 Abs. 9 und 15 Abs. 4.
  6. Er entscheidet über die Zulassung der Dissertation in einer anderen Sprache auf Antrag der Promovenden oder des Promovenden gemäß § 11 Abs. 2.
  7. Er entscheidet über Ungültigkeitserklärungen gemäß § 18.
  8. Er entscheidet über die Entziehung des Doktorgrades gemäß § 19.
  9. Der Promotionsausschuss legt im Einvernehmen mit den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern das Verfahren zur gemeinsamen Betreuung von Promotionen mit Fachhochschulen im Sinne des § 67a HG fest und entscheidet über Vereinbarungen zur

Beteiligung von Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrern an der gemeinsamen Betreuung der Promotionsstudien/des Promotionsvorhabens.

- (2) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Promotionsausschuss kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission und ernennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) Die Prüfungskommission ist für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständig. Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden, den Gutachtern, die die Dissertation beurteilen, sowie weiteren Mitgliedern. Sie muss aus wenigstens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Habilitierten bestehen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die oder der kein Gutachterin bzw. Gutachter sein darf, muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal sein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal sein. Mindestens zwei Gutachter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Habilitierte sein. Ein Gutachter soll auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden benannt werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter sowie die Kommissionsmitglieder, die nicht Gutachterinnen oder Gutachter sind, müssen den zu verleihenden oder vergleichbaren Doktorgrad besitzen. Bei Promotionsverfahren mit gemeinsamer Betreuung im Sinne des § 67a HG kann eine Gutachterin bzw. ein Gutachter gemäß Vereinbarung zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der beteiligten Fachhochschule die betreuende Fachhochschullehrerin bzw. der betreuende Fachhochschullehrer sein.
- (4) Der Promotionsausschuss kann Angehörige anderer Fakultäten der Bergischen Universität Wuppertal sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen zu Mitgliedern der Prüfungskommission ernennen.

#### **§ 5 Aufgaben der Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:
  1. Sie entscheidet auf der Grundlage der Gutachternvorschläge über die Annahme der Dissertation und den zu verleihenden Doktorgrad gem. § 1 Abs. 1.
  2. Sie nimmt die mündliche Prüfung ab.
  3. Sie beurteilt auf der Grundlage der Gutachternvorschläge die Dissertation und die mündliche Prüfung und legt das Gesamturteil fest.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

#### **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:
  1. Ein qualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“, der entweder
    - a) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“, oder
    - b) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder

- c) nach Abschluss eines einschlägigen Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG verliehen wird.
2. Kann die Promotionsbewerberin bzw. der Promotionsbewerber adäquate wissenschaftliche Leistungen nachweisen, so kann die Notenbeschränkung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 entfallen. In diesem Fall ist dem Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 eine Liste der bisherigen Leistungen/Publicationen sowie ein Bestätigungsschreiben der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers beizufügen. In dem Bestätigungsschreiben ist die Gleichwertigkeit der Leistungen/Publicationen mit der Notenbeschränkung gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 zu begründen.
  3. Für fremdsprachige Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber obliegt die Prüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache der Kompetenz des Promotionsausschusses.
- (2) Als angemessener Studienumfang i. S. d. Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) wird der Nachweis des Erwerbs von insgesamt 90 Leistungspunkten erachtet. Die Leistungspunkte müssen in einem von der Fakultät 5 geführten Masterstudiengang erworben werden. Die Promovendin bzw. der Promovend stellt vor Studienbeginn im Masterstudiengang eine Auflistung der Module zusammen, in denen sie bzw. er die Leistungspunkte erwerben möchte. Die Auflistung der Module ist vom Promotionsausschuss vor Studienbeginn zu genehmigen. Die Anerkennung der Module erfolgt durch das Prüfungsamt, in dem die Prüfungsleistungen des jeweiligen Masterstudiengangs verwaltet werden.
  - (3) Ist der erworbene Hochschulabschluss fachfremd in dem Sinne, dass erkennbar ist, dass zum Erreichen des Promotionsziels die fachliche und insbesondere wissenschaftliche Basis nicht ausreicht, können Zusatzleistungen gefordert werden. Die Festlegung dieser Leistungen erfolgt durch den Promotionsausschuss im Einzelfall unter Hinzuziehung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Betreuerin oder des Betreuers.
  - (4) Wurde der Hochschulabschluss im Ausland erworben, so erfolgt eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem vergleichbaren deutschen Abschluss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss im Einzelfall auf Antrag gem. § 7.
  - (5) Wurde ein früher erworbener Doktorgrad wegen Täuschung aberkannt, ist eine Promotion an der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Jede Kandidatin oder jeder Kandidat, die oder der beabsichtigt, an der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal promoviert zu werden, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 8.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten und enthält folgende Unterlagen:
  1. das in Aussicht genommene Fachgebiet der Dissertation;
  2. ein Exposé mit Erläuterung der Thematik und des erhofften wissenschaftlichen Mehrwertes. Dieses Exposé muss zuvor von mindestens drei Hochschullehrenden geprüft und als tragfähige Grundlage beurteilt sein;
  3. die für die Abfassung der Dissertation in Aussicht genommene Sprache;
  4. die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bzw. einer oder eines Habilitierten der Fakultät 5, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
  5. die Nachweise über bereits erfüllte Zulassungsvoraussetzungen gem. § 6;
  6. die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren;
  7. eine Erklärung, dass die Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder die Ablehnung als Promovendin oder Promovend. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gem. § 6 verbunden werden. Über die Annahme und eventuelle Auflagen erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Rückmeldung und

die Aufforderung, sich an der Bergischen Universität Wuppertal einzuschreiben. Über eine Ablehnung wird sie oder er unter Angabe von Gründen in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

- (4) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen eine Ablehnung innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

## **§ 8**

### **Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Die Promovendin oder der Promovend richtet den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
1. der Bescheid über die erfolgte Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3;
  2. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der insbesondere den Studienverlauf der Promovendin oder des Promovenden darlegt;
  3. die Nachweise über die in § 6 dieser Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion;
  4. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) entsprechend § 11 in einer für den Druck vorbereiteten Form in maschinengeschriebenem Text und ein kurzer Lebenslauf mit Bildungsweg am Schluss in fünffacher, gebundener oder in anderer Weise fest verbundener Ausfertigung und je ein Belegexemplar etwaiger auszugsweise erfolgter Vorveröffentlichungen. Sollte die Prüfungskommission mehr als vier Personen umfassen, ist eine entsprechende Anzahl von Dissertationsexemplaren nachzureichen;
  5. eine elektronische Fassung der Dissertation auf CD/DVD; der Promotionsausschuss kann hierzu ein Dateiformat vorgeben;
  6. eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache für Veröffentlichungszwecke;
  7. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er die eingereichte Arbeit selbstständig verfasst hat;
  8. eine Erklärung der Promovendin oder des Promovenden, dass sie oder er bei der Abfassung der Arbeit nur die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat;
  9. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsanträge erfolglos gewesen sind, und wenn ja, unter Angabe des Datums, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät bzw. des Fachbereiches und des Themas der Dissertation. Gleichzeitig erfolgt mit dieser Erklärung durch die Promovendin oder den Promovenden eine Entbindung der Schweigepflicht der betreffenden Hochschule gegenüber dem Promotionsausschuss der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal.
  10. ggf. eine Erklärung, ob die Promovendin oder der Promovend bei der Disputation der Anwesenheit von Zuhörern, die nicht Mitglieder der Prüfungskommission sind, widerspricht;
  11. der Nachweis über die kontinuierliche Einschreibung als Promovendin bzw. Promovend an der Bergischen Universität Wuppertal nach Erteilung des Bescheids gemäß § 7.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind ferner beizufügen:
1. der Name der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers bzw. der oder des Habilitierten, die oder der die Promovendin oder den Promovenden betreut hat, sowie eine Erklärung über den angestrebten Doktorgrad gemäß § 1;
  2. Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 1;
  3. ein Verzeichnis der von der Promovendin oder dem Promovenden bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften.

## **§ 9**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

- (2) Sind die dem Antrag beigelegten Unterlagen vollständig und entsprechen diese den Anforderungen des § 8, so wird das Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuss eröffnet.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Promovendin oder den Promovenden schriftlich von der Eröffnung des Promotionsverfahrens und der Zusammensetzung der Prüfungskommission.
- (4) Lehnt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens ab, so hat die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.
- (5) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben.

## **§ 10**

### **Zurücknahme des Promotionsantrags und Rücktritt vom Promotionsverfahren**

- (1) Die Promovendin oder der Promovend kann ihren oder seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, solange der Promotionsausschuss darüber noch nicht entschieden hat.
- (2) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens kann die Promovendin oder der Promovend vom Promotionsverfahren ohne Angabe von Gründen zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation erstattet ist.
- (3) Nach Erstattung mindestens eines Gutachtens kann die Promovendin oder der Promovend nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zurücktreten, wenn der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit mit der Stimme der oder des Vorsitzenden, die schriftlich darzulegenden Gründe anerkennt.
- (4) Erkennt der Promotionsausschuss die von der Promovendin oder dem Promovenden dargelegten Gründe nicht an, so teilt die oder der Vorsitzende dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mit.
- (5) Die Promovendin oder der Promovend kann gegen die Ablehnung ihres oder seines Rücktrittsgesuchs innerhalb eines Monats schriftlich beim Promotionsausschuss Widerspruch erheben oder ihren oder seinen Rücktritt widerrufen.

## **§ 11**

### **Dissertation**

- (1) Mit der Dissertation muss eine besondere wissenschaftliche Leistung der Promovendin oder des Promovenden und ihre bzw. seine Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag der Promovendin oder des Promovenden zur Forschung darstellen.
- (2) Als Dissertation können auch mindestens drei aktuelle Fachaufsätze, die in international anerkannten Fachzeitschriften mit wissenschaftlicher Qualitätskontrolle erschienen sind, eingereicht werden, wenn die Ergebnisse dieser Arbeiten insgesamt den an einer Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen, die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinander liegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Den eingereichten Aufsätzen ist eine gemeinsame Einleitung zum Stand der einschlägigen Forschung, zu den untersuchten Fragestellungen, zu den wesentlichen Ergebnissen und zur Diskussion des Forschungsbeitrags voranzustellen. Alle Fachaufsätze sollen in Alleinautorenschaft erstellt werden, wobei die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation nicht mitgezählt wird. Liegt keine Alleinautorenschaft vor, ist der genaue Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der Einleitung zu beschreiben, um die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen zu können.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit.
- (4) Der Umfang der Dissertation soll nicht mehr als 150 Seiten betragen.
- (5) Arbeiten aus früheren Prüfungen oder schon einmal eingereichte Dissertationen dürfen nicht als Dissertation vorgelegt werden.

- (6) Im Einvernehmen mit der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer bzw. Habilitierten können Teile der Dissertation von der Verfasserin oder dem Verfasser bereits vorweg veröffentlicht werden. Der Promotionsausschuss ist hiervon zu unterrichten. Der Charakter der Dissertation als eigenständige, zur Erlangung der Doktorwürde verfasste wissenschaftliche Schrift darf durch die Vorveröffentlichung nicht substantiell beeinträchtigt werden.

## **§ 12**

### **Begutachtung der Dissertation**

- (1) Über die eingereichte Dissertation werden wenigstens zwei und höchstens vier Gutachten erstattet. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer bzw. die oder der Habilitierte, die/der die Dissertation betreut hat, soll zur ersten Gutachterin oder zum ersten Gutachter bestellt werden. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter wählt der Promotionsausschuss vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter prüfen die Dissertation gleichzeitig und unabhängig voneinander. Sie berichten der Prüfungskommission innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Bestellung in getrennten schriftlichen Gutachten. Ihre Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung in einer angegebenen Frist befürworten und eine Stellungnahme zum angestrebten Doktorgrad enthalten. Die Gutachter können die vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung bereits vor Erstellung der Gutachten begründet vorschlagen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann eine Befürwortung der Annahme der Dissertation von Auflagen abhängig machen, die nicht unbedingt vor der mündlichen Prüfung erfüllt werden müssen und somit keine aufschiebende Wirkung in Sinne von § 13 Abs. 4 haben. Die Promovendin oder der Promovend muss solchen Auflagen vor der Veröffentlichung nachkommen (vgl. § 16 Abs. 1).
- (3) Soweit die Annahme der Dissertation vorgeschlagen wird, ist zugleich eine Bewertung abzugeben. Als Bewertung sind zulässig:
- 1 = sehr gut;
  - 2 = gut;
  - 3 = befriedigend;
  - 4 = ausreichend.
- Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7 und 4,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (4) Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter nicht in der Lage, ihr oder sein Gutachten innerhalb von zwei Monaten zu erstellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden einen anderen Gutachter ernennen.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit und bei Überschneidung von vorlesungs- und vorlesungsfreier Zeit drei Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte im Dekanat der Fakultät 5 ausgelegt. Die Auslegung ist den zur Einsichtnahme Berechtigten schriftlich durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bekannt zu machen. Innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist können die zur Einsicht Berechtigten zu der Dissertation und zu den Gutachten begründet Stellung nehmen. Die begründete Stellungnahme ist während der Auslegungsfrist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anzukündigen. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten; sie ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.
- (6) Die Promovendin oder der Promovend hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Promotionsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Promotionsleistungen enthalten oder wiedergeben.

## **§ 13**

### **Entscheidung über die Dissertation**

- (1) Über die Annahme oder Ablehnung oder vorläufige Rückgabe der Dissertation sowie den zu vergebenden Doktorgrad entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und der abgegebenen Stellungnahmen (vgl. § 12) und legt im Falle der Annahme die Bewertung der Dissertation und gegebenenfalls Auflagen nach § 12 Abs. 2 fest. Die Dissertationsnote ergibt

sich im Regelfall als das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Gutachter. Durch Mehrheitsentscheid kann die Prüfungskommission jedoch eine davon abweichende Note festlegen. Über eine vorläufige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vor Erstellung der Gutachten nach § 12 Abs. 2 entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Gutachter. Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind zu begründen.

- (2) Eine Entscheidung über die Dissertation soll während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen stattfinden, spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erfolgen. Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Entscheidung innerhalb von vier Wochen getroffen werden.
- (3) Die Entscheidung über die Dissertation ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. Diese oder dieser unterrichtet die Promovendin oder den Promovenden schriftlich über die Entscheidung bezüglich der Dissertation sowie des Doktorgrades und teilt ihr oder ihm im Falle der Annahme der Dissertation den Termin der mündlichen Prüfung und gegebenenfalls die Auflagen nach § 12 Abs. 2 mit.
- (4) Beschließt die Prüfungskommission die vorläufige Rückgabe der Dissertation, so macht sie eine Entscheidung über ihre Annahme oder Ablehnung von einer Überarbeitung durch die Promovendin oder den Promovenden abhängig. Mit dem Beschluss über die vorläufige Rückgabe legt die Prüfungskommission die Frist fest, in der die Überarbeitung zu erfolgen hat und unterrichtet hiervon schriftlich die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Beschluss über die vorläufige Rückgabe der Dissertation und seine Begründung sowie die festgesetzte Überarbeitungsfrist sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die vorläufige Rückgabe der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Gegen die vorläufige Rückgabe der Dissertation kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.
- (6) Reicht die Promovendin oder der Promovend die überarbeitete Dissertation der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses fristgerecht wieder ein, so ist die Dissertation erneut gem. § 12 zu begutachten. Versäumt die Promovendin oder der Promovend die ihr oder ihm gesetzte Überarbeitungsfrist, so gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (7) Eine Ablehnung der Dissertation und deren Begründung sind der Promovendin oder dem Promovenden von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die Ablehnung der Dissertation ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Gegen den ablehnenden Entscheid der Prüfungskommission kann die Promovendin oder der Promovend beim Promotionsausschuss innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.
- (9) Bei Ablehnung der Dissertation kann das eingeleitete Promotionsverfahren nicht weitergeführt werden. Die abgelehnte Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. den Stellungnahmen gemäß § 12 bei den Prüfungsakten. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsverfahrens, soweit es sich auf die Dissertation bezieht, ist zulässig.

#### **§ 14**

##### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung besteht aus Vortrag und Disputation und wird unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission von deren Mitgliedern abgenommen.
- (2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt 14 Tage vorher den Termin der mündlichen Prüfung in der Fakultät 5 unter Angabe der Namen der Promovendin oder des Promovenden und der Gutachter sowie des Dissertationsthemas bekannt. Sie oder er informiert außerdem das Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal darüber.
- (3) Im Vortrag sind Gedankengänge und Ergebnisse der Dissertation darzustellen. Er dauert ca. 30 Minuten und ist öffentlich.
- (4) Unmittelbar an den Vortrag schließt sich die Disputation an. Sie bezieht sich auf das Promotionsfach und seine Grundlagen und dient dazu, die Fähigkeit der Promovendin oder des Promovenden nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.



- (5) An der Disputation können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Promovendinnen und Promovenden der Fakultät 5 teilnehmen, soweit die Kandidatin oder der Kandidat gem. § 8 Abs. 2 Nr. 10 der Anwesenheit von Zuhörern nicht widersprochen hat. Auf Wunsch der Promovendin oder des Promovenden können weitere Teilnehmer zugelassen werden. In der wissenschaftlichen Disputation sind die Mitglieder der Prüfungskommission frageberechtigt.
- (6) Die Disputation dauert nicht länger als 90 Minuten.
- (7) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung darüber, ob sie bestanden ist. Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotion im Rahmen der in § 15 Abs. 1 genannten Bewertungen fest. Die Entscheidungen sind zu begründen.
- (9) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist auch diese Wiederholungsprüfung erfolglos, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Ist die Promotionsprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so ist dies der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Promotionsprüfung beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch einlegen kann.

## § 15

### Gesamtergebnis der Promotion und Bekanntgabe

- (1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so legt die Prüfungskommission zunächst die Note der mündlichen Prüfung gemäß dem in § 12 Abs. 3 genannten Notenspiegel fest und ermittelt dann das Gesamtergebnis. Als endgültige Bewertungen sind zulässig:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)	eine besonders hervorragende Leistung
magna cum laude	(sehr gut)	eine erheblich über den Anforderungen liegende Leistung
cum laude	(gut)	eine über den Anforderungen liegende Leistung
rite	(genügend)	eine den Anforderungen entsprechende Leistung

- (2) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses wird das gewichtete Mittel der Dissertationsnote und der Note der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die Dissertation zweifach und die mündliche Prüfung einfach gewichtet werden. Hierbei wird durch Abschneiden nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich dann wie folgt:

summa cum laude	bei einem Durchschnitt bis 1,1 und einem mehrheitlich positiven Votum der Prüfungskommission für die Erteilung der Auszeichnung;
magna cum laude	bei einem Durchschnitt bis 1,1 und einer Ablehnung der Auszeichnung durch die Prüfungskommission oder bei einem Durchschnitt über 1,1 bis 1,6;
cum laude	bei einem Durchschnitt über 1,6 bis 2,5;
rite	bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 4,0.

- (3) Nach Feststellung des Gesamtergebnisses teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden die Bewertung der Dissertation und das Gesamtergebnis der Prüfung mit. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses

ist zu benachrichtigen. Diese oder dieser unterrichtet die Dekanin oder den Dekan der Fakultät 5 vom Ergebnis des Promotionsverfahrens.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät 5 stellt der Promovendin oder dem Promovenden eine vorläufige Bescheinigung aus, die das Gesamtergebnis der Promotion enthält. In einer dieser Bescheinigung beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass gegen das Gesamtergebnis beim Promotionsausschuss begründet Widerspruch eingelegt werden kann.

## **§ 16**

### **Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Promovendin oder der Promovend legt den endgültigen Text der Dissertation denjenigen Gutachtern noch einmal vor, die die Befürwortung der Annahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen gem. § 12 Abs. 2 Satz 5 abhängig gemacht haben. Die Veröffentlichung bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll innerhalb eines Jahres neben einem für die Prüfungsakten der Fakultät bestimmten Exemplar entweder:
  - a) 50 Exemplare der Dissertation, die am Ende einen stichwortartigen Lebenslauf enthält, in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
  - b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
  - c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung im Buchhandel übernommen hat und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - d) 6 Exemplare zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind,der Dekanin oder dem Dekan übergeben. In den unter b) und c) aufgeführten Fällen muss ein Hinweis enthalten sein, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine von der Bergischen Universität Wuppertal angenommene Dissertation handelt. In den unter a) und d) aufgeführten Fällen überträgt die Promovendin oder der Promovend der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Von den unter a) genannten Exemplaren leitet die Dekanin oder der Dekan 40 Stück, von den unter b), c) und d) genannten Exemplaren 3 Stück an die Universitätsbibliothek weiter. Im Fall d) erhält die Universitätsbibliothek zusätzlich die elektronische Version der Dissertation. Die für die Archivierung unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefernden gedruckten Exemplare müssen auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.

## **§ 17**

### **Vollzug der Promotion**

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation sichergestellt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät 5 die Promotion durch Aushändigung, in begründeten Ausnahmefällen durch Zusendung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung der Doktorprüfung. Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität Wuppertal unterzeichnet und gesiegelt. Als Tag der Promotion wird der Tag der erfolgreichen mündlichen Prüfung genannt.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Titel eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit der Promotion**

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Promovendin oder der Promovend sich beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen (§ 6) irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren, so kann der Promotionsausschuss nach Anhörung der Prüfungskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat dies der Promovendin oder dem

Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In einer dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung ist die Promovendin oder der Promovend davon zu unterrichten, dass sie oder er gegen die Ungültigkeitserklärung ihrer oder seiner Promotionsleistungen beim Verwaltungsgericht Klage erheben kann.

### **§ 19 Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, kann er die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Gegen die den Doktorgrad entziehende Entscheidung des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene beim Verwaltungsgericht Klage erheben.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde eines Ehrendoktors.

### **§ 20 Ehrenpromotion**

- (1) Die Fakultät 5 kann für besondere wissenschaftliche Verdienste den Grad „Doktor-Ingenieur ehrenhalber“ (Dr.-Ing. e.h.) bzw. „Doktor der Philosophie ehrenhalber“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag eines oder mehrerer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät erfolgen. Auf Vorschlag des Promotionsausschusses wählt der Fakultätsrat eine Kommission von 5, höchstens jedoch von 7 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Habilitierten, die dem Fakultätsrat über den Fortgang des Verfahrens berichtet und einen Vorschlag zur Entscheidungsfindung vorlegt.
- (3) Die Entscheidung über die Ehrenpromotion fällt in einer Sitzung des Fakultätsrats. Hierzu werden zusätzlich zu den Mitgliedern des Fakultätsrats sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Habilitierte der Fakultät eingeladen, sofern sie Mitglieder der Universität sind. Zum Beschluss über die Ehrenpromotion ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sowohl der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats als auch aller anwesenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierten erforderlich.
- (4) Über die Ehrenpromotion wird eine Urkunde ausgestellt, die eine Laudatio enthalten muss und die von der Rektorin oder vom Rektor der Bergischen Universität und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät 5 zu unterzeichnen ist.

### **§ 21 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs D vom 13. August 2012 (Amtl. Mittlg. 44/12) außer Kraft, sofern sie sich auf die Fächer Architektur und Bauingenieurwesen bezieht. Für die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eröffneten und beantragten Promotionsverfahren gilt weiterhin die oben genannte Ordnung des Fachbereichs D - Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau und Sicherheitstechnik.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 20.04.2016.

Wuppertal, den 11.07.2016

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

## Anlage

### **Besondere Bestimmungen für Promotionsverfahren, die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines Doktorgrades**

- (1) Für die Durchführung grenzüberschreitender, gemeinsam betreuter Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Fakultät 5 kann Promotionsverfahren – unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrende der Fakultät und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) – mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchführen, wenn
  1. die Bewerberin oder der Bewerber ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er an der Bergischen Universität Wuppertal und an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist;
  2. für die Promotion nach ausländischem Recht mindestens die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Prüfungsleistung erforderlich sind;
  3. zwischen der Bergischen Universität Wuppertal und der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, welcher der Fakultätsrat zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung) sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Promovendin oder Promovend regeln.Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines Doktorgrades abgeschlossen.
- (2) Die Promovendin oder der Promovend wird bei der Arbeit an ihrer oder seiner Dissertation von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät 5 und der zuständigen Organisationseinheit der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache mit der Zusammenfassung in der jeweiligen Landessprache der beteiligten Universitäten abzufassen.
- (4) Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt. Sie wird in der Regel in der Landessprache abgehalten; hiervon abweichende Regelungen werden in der Vereinbarung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 festgelegt.
- (5) Liegt die Federführung bei der Fakultät 5 der Bergischen Universität Wuppertal, wird § 4 dieser Promotionsordnung entsprechend eine Prüfungskommission bestellt, der die beiden Betreuerinnen und Betreuer sowie in der Regel je eine weitere Fachvertreterin oder ein Fachvertreter der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören.
- (6) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von der Fakultät/der Organisationseinheit derjenigen Universität fortgesetzt, deren Vertreter in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.
- (7) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten/Organisationseinheiten bzw. Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens sowie der Name der federführenden Fakultät oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Bergischen Universität Wuppertal ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis erhalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad auf Grund eines grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahrens verliehen worden ist.
- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Promovendin oder der Promovend das Recht, den Dokortitel in der deutschen Form (Dr.-Ing. oder Dr. phil.) oder in dem Staat, dem die

beteiligte ausländische Fakultät angehört, in der dort gültigen Form zu führen. Dieses Recht wird in der bzw. den in Abs. 7 genannten Urkunde/n dokumentiert. Die Promovendin bzw. der Promovend ist nicht berechtigt, beide Doktorgrade gleichzeitig, auch mit einem Schrägstrich versehen, zu führen.

- (9) Über den Entzug des in einem grenzüberschreitenden, gemeinsam betreuten Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrades entscheidet die federführende Universität nach Anhörung der beteiligten ausländischen Universität.